Anmeldung einer steckerfertigen Erzeugungsanlage bis 600 VA

Gemeindewerke Rheinzabern
Hauptstraße 33
76764 Rheinzabern

per Mail: p.meier@evu-rheinzabern.de

Anlagenstandort:

Straße / Hausnummer	PLZ / Ort	Zählenummer (siehe ggfls. Stromrechnung)

Anlagenbetreiber

Name

Vorname

Straße / Hausnummer

PLZ / Ort

Telefon

Mobil

E-Mail

Eigentümer/Vermieter:

(wenn abweichend vom Anlagenbetreiber)

Name

Vorname

Straße / Hausnummer

PLZ / Ort

Telefon

Mobil

E-Mail

Anlagendaten

Gesamtmodulleistung (Wp):Straße / Hausnummer		(bitte hier die Gesamtleistung aller Module eintragen)
Wechselrichterleistung (VA):		bitte hier die Gesamtleistung des Wechselrichters eintragen)

Der Anlagenbetreiber bestätigt:

- Die Richtigkeit der oben genannten Angaben.
- Sofern es sich um eine Mietwohnung handelt, wurde der Vermieter (siehe oben) informiert und hat seine Zustimmung erteilt

- Änderungen der Angaben (z.B. Umzug, Leistung, …) werden an die Gemeindewerke Rheinzabern sowie das Marktstammdatenregister gemeldet.
- Der erzeugte Strom wird selbst verbraucht. Für eventuell in das Netz eingespeisten Strom wird keine Vergütung gemäß der Fördergesetze (EEG, KWKG) beansprucht
- Die maximale Leistung von 600 VA wird nicht überschritten und es werden keine weiteren Stromerzeugungsanlagen betrieben.
- Die Energiesteckdose nach DIN VDE V 0628-1 wurde im Vorfeld durch einen eingetragenen Elektroinstallateur nach den anerkannten Regeln der Technik installiert.
- Die Stromerzeugungsanlage entspricht den Bedingungen der VDE-Anwendungsregel VDE-AR-N 4105:2018-11
- „Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“. Ein entsprechendes Einheiten- und NA-Schutz-Zertifikat bzw. eine Herstellererklärung zur Konformität liegt vor und kann auf Nachfrage der e-netz Südhessen übergeben werden.
- Die Stromerzeugungsanlage wurde gemäß den Meldepflichten, die sich aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bzw. der Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV) ergeben, im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur registriert.

Der Anlagenbetreiber bittet um Prüfung, ob der oben angegebene Stromzähler vor der Inbetriebnahme der Erzeugungsanlage im Zuge eines vorgezogenen Turnuswechsels kostenfrei auszutauschen ist. Sollte es sich um einen rücklaufgehemmten Zähler handeln, so besteht kein Grund, diesen aktuell zu tauschen.

Sollte bereits ein elektronischer Zweirichtungszähler vorhanden sein, so teilen Sie uns bitte die Zählerstände mit:

Bezug		kWh, abgelesen am	
Lieferung		kWh, abgelesen am	

<u>Erklärung über den Verzicht auf die finanzielle Förderung nach dem Erneuerbaren Energien Gesetz bei Nutzung von steckerfertigen PV-Anlagen für die Selbstversorgung:</u>

Die oben genannte Anlage erzeugt Strom, den der Anlagenbetreiber selbst als Anschlussnutzer oder Anschlussnehmer verbrauchen möchte und der nicht für die Einspeisung in das Netz der allgemeinen Versorgung des Netzbetreibers Gemeindewerke Rheinzabern (im Folgenden „Netzbetreiber“) vorgesehen ist. Eine solche Einspeisung ist aufgrund der Leistung der Anlage unwahrscheinlich, da der erzeugte Strom durch den Anlagenbetreiber vor Einspeisung unmittelbar verbraucht werden soll (Selbstversorgung), aber technisch nicht ausgeschlossen. Soweit in der Anlage erzeugte Strommengen in das Netz des Netzbetreibers eingespeist werden, kann unter den Voraussetzungen des Erneuerbaren Energien Gesetzes (EEG) ein Anspruch auf finanzielle Förderung (Zahlung der Marktprämie oder Einspeisevergütung, § 19 EEG) gegenüber dem Netzbetreiber entstehen. Die Inanspruchnahme einer finanziellen Förderung nach dem EEG ist allerdings nicht Zweck des Anlagenbetriebs. Der Anlagenbetreiber gibt daher ausdrücklich folgende Verzichtserklärung ab:

Der Anlagenbetreiber verzichtet gegenüber dem Netzbetreiber auf alle etwaigen Ansprüche der finanziellen Förderung nach dem EEG hinsichtlich des aus der oben genannten Anlage in das Netz des Netzbetreibers eingespeisten Strommengen. Der Verzicht bezieht sich auf vergangene Ansprüche ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage, auf gegenwärtige Ansprüche sowie auf zukünftige Ansprüche bis zur Außerbetriebnahme der Anlage.

Die Erklärung kann vom Anlagenbetreiber mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich widerrufen werden. Für die Dauer der Verzichtserklärung ist die Verwendung eines Zweirichtungszählers für den Anlagenbetreiber nicht erforderlich. Der Anlagenbetreiber nimmt zur Kenntnis, dass im Falle des Widerrufs der Verzichtserklärung ohne zeitlich gleichgeordnete Einstellung des Betriebs der oben genannten Anlage der Netzbetreiber von der Einspeisewilligkeit des Anlagenbetreibers ausgeht. Er geht ferner davon aus, dass der Anlagenbetrieb nicht länger der ausschließlichen Selbstversorgung dient. In diesem Fall wird der Anmeldeprozess für Einspeiseanlagen erforderlich. Diese Annahme ist widerleglich.

Ort	**Datum ***	**Unterschrift des Analgenbetreibers**

*Dieses Datum muss tagesgenau in das Marktstammdatenregister eingegeben werden.

Die Gemeindewerke Rheinzabern verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften. Details zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie auf der Webseite der Gemeindewerke Rheinzabern.